

# Ehrenordnung des Musik- u. Heimatvereins Haus i. Wald e.V.

Der Musik- u. Heimatverein Haus i. Wald e.V. beschließt mit Wirkung vom 22.03.2015 folgende Ehrenordnung:

## 1) Grundsätzliches

Jedes Mitglied hat das Recht Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. (siehe Satzung D,2d)

Ehrungen finden jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung statt und sind durch den 1. Vorstand (vertretungsweise 2. Vorstand) vor zu nehmen. Als Grundlage für Ehrungen dient das jeweilige Eintrittsjahr des Mitgliedes beim Verein als passives/förderndes Mitglied oder das Eintrittsjahr als aktives Mitglied bei den jeweiligen Gruppen.

Können Mitglieder aus verschiedenen Gründen bei der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht teilnehmen und dabei geehrt werden, so wird die Ehrung anderweitig übermittelt oder zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

### Laut unserer Satzung C1:

Dem Verein gehören an:

- a) **Aktive Mitglieder** betätigen sich in einer unter B,1 laut Satzung genannten Gruppe, besuchen deren Zusammenkünfte und Proben und treten bei Bedarf öffentlich auf. Zu den aktiven Mitgliedern gehören auch die Mitglieder der Vorstandschaft.
- b) **Passive Mitglieder** sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die den Verein durch ihre Beitragszahlung und ihr Interesse fördern.
- c) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- d) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Wer Ehrenmitglied werden kann wird unter 5) festgelegt.

## 2) Ehrung passive / fördernde Mitglieder

Für die passive / fördernde Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen durchgeführt:

- (1) 10 Jahre
- (2) 25 Jahre
- (3) 40 Jahre
- (4) 50 Jahre und alle weiteren zehn Jahre.

## 3) Ehrung aktive Mitglieder

Für die aktive Mitgliedschaft in den Gruppen werden folgende Ehrungen durchgeführt:

- (1) 10 Jahre
- (2) 20 Jahre
- (3) 30 Jahre
- (4) 40 Jahre
- (5) 50 Jahre und alle weiteren zehn Jahre.

Für die Ehrung als aktives Mitglied in der Volkstanzgruppe / im Volkstanz gilt auch als Grundlage bereits der Eintritt in die Kinder- und Jugendvolkstanzgruppe.

Für die Ehrung als aktives Mitglied in der Hofmarkkapelle / als Musiker gilt auch als Grundlage bereits der Eintritt in das Nachwuchsorchester.

Für die Ehrung als aktives Mitglied in Gesangsgruppen gilt auch als Grundlage bereits der Eintritt im Kinder- / Jugendchor oder Chor Ohrwurm.

#### **4) Ehrung von Gruppenleiter / Dirigenten**

a) Leiter/Dirigenten von Blasorchester werden nach Vorgabe durch den Musikbund von Ober- u. Niederbayern e.V. geehrt.

b) Die Ehrung der anderen Gruppenleiter / Dirigenten werden wie folgt durchgeführt:

(1) 10 Jahre

(2) 15 Jahre

(3) 20 Jahre

(4) 25 Jahre

(5) 30 Jahre

#### **5) Ernennung und Ehrung von Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände**

Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet auf Vorschlag und nach eigenem Ermessen ob ein Mitglied aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand ernannt wird.

##### **Satzungsgemäße Vorteile für Ehrenmitglieder / Ehrenvorstände:**

a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben zu den Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt.

b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

##### **Ehrung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen:**

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände werden weiterhin nach der Zugehörigkeit im Verein (Passive / Fördernde Mitgliedschaft) und Gruppen (Aktive Mitgliedschaft) geehrt. (siehe 1)

#### **6) Ehrungen durch Verbände**

Hier gelten die jeweiligen Richtlinien der Verbände bei denen der Musik- u. Heimatverein Haus i. Wald e.V. Mitglied ist. Aktuell ist das der Musikbund von Ober- u. Niederbayern e.V. und der Dreiflüsse-Trachtengau Passau e.V. / Bayerischer Trachtenverband e.V.

Diese Ehrungen können auch im Rahmen des alljährlichen Osterkonzertes durchgeführt werden.

***Beschlossen am 15.03.2015 durch die erweiterte Vorstandschaft.***